

wird hiermit folgendes für den Umfang der Provinz Schlesien angeordnet:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln wird der Provinzialzuckerstelle für die Provinz Schlesien übertragen.

Der Provinzialzuckerstelle für Schlesien wird zu diesem Zwecke eine kaufmännische Abrechnungsstelle angegliedert; in ihr werden Großhändler, Einlaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern und von Konsumvereinen sowie Großdetailisten nach Maßgabe der von mir festgesetzten Bedingungen zusammengeschlossen.

Breslau, den 3. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

gez. von G u e n t h e r,
Wirklicher Geheimer Rat.

Anordnung.

I.

In unserer Anordnung vom 23. 11. 17 ist bestimmt, daß die erhöhten Preise für Schweine und die Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 gelten. Vom 16. Januar 1918 ab dürfen also nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. 4. 1917 (RGBl. Seite 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten 2a, b und c gezahlt werden.

Danach betragen die Höchstpreise in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln für Schweine

bis zu 70 kg . . .	Mk. 59.—	für den Zentner
über 70—85 kg . . .	" 69.—	" " "
über 85 kg . . .	" 74.—	" " "

im Regierungsbezirk Siegen:

bis zu 70 kg . . .	Mk. 61.—	für den Zentner
über 70—85 kg . . .	" 71.—	" " "
über 85 kg . . .	" 76.—	" " "

Für Schweine, deren Ankauf zwar vor dem 16. d. Mts. erfolgt ist, deren Abnahme aber durch unverschuldete Verzögerung erst nach diesem Termin, jedoch bis spätestens den 31. d. Mts. erfolgt, können die in obiger Anordnung vom 23. 11. 1917 vorgesehenen Preise und Zuschläge bis einschl. 31. 1. 1918 bezahlt werden.

II.

In unserer Anordnung vom 30. 11. 1917 ist bestimmt, daß der freie Handel mit zur Schlachtung bestimmten Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund, die Markenfreiheit dieser Ferkel nur bis zum 15. 1. 1918 zugelassen ist; vom 16. 1. 1918 ab unterliegt also die Schlachtung der Ferkel und die Verwendung des Ferkelfleisches den allgemeinen Bestimmungen über die Verordnung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949.)

III.

Beim Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab höhere Preise als 1,10 Mark für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht gezahlt werden.

IV.

Unsere frühere, auf Grund der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (RGBl. Seite 881) getroffene Bestimmung, wonach alle Ferkel und Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder an die von diesem beauftragten

Personen verkauft werden dürfen — Ausnahmen aber nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig sind, ist seit dem 16. Januar 1918 nach Wegfall des freien Handels mit Ferkeln im vollen Umfange wieder in Kraft getreten. Danach dürfen grundsätzlich alle Schweine und Ferkel nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder deren Beauftragte abgegeben werden.

Zum Erwerb von Schweinen zum Weiterfüttern ist danach die besondere Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Bezüglich der Zuchtschweine bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Breslau, den 18. Januar 1918.

Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Verwendung von Husflattich als Schweinefutter.

Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Im Siegener- und Sauerland ist in der Kriegszeit der Pestwurz-Husflattich (*Perasites officinalis*) in großem Umfange als Schweinefutter verwendet worden. Die Pflanze erscheint als eine der ersten im Frühjahr und ist an den Rändern von Bewässerungsgräben und Wasserläufen sowie auf Wiesen als sich stark vermehrendes Unkraut zu finden. Zur Herstellung des Schweinefutters werden die Blätter und die Blütenstengel des Husflattichs geschnitten und gekocht. Über das Ergebnis der Fütterung des Husflattichs wird berichtet, daß die damit gefütterten Schweine auch ohne wesentliche Beifütterung von Mehl oder Kleie in einen guten Mastzustand gebracht werden konnten, weil der Husflattich ein äußerst nährstoffreiches Futter darstellt.

Berlin, den 5. Januar 1918.

Betrifft Seifenkarten.

Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie hat bestimmt, daß über Mengen, die geringer als ein Kilogramm sind, Empfangsbestätigungen nicht ausgestellt werden dürfen. Damit auf diese Weise Seifenkartenabschnitte nicht verfallen, können Seifenkarten des vorzigen Monats neben den Abschnitten des vergangenen und laufenden Monats, soweit sie bei den Einzelnreichern die Menge von 950 Grammin nicht übersteigen, als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen benutzt werden. Wir bitten daher, vom 1. Januar 1918 ab, in dieser Weise zu verfahren.

Breslau I, den 1. Januar 1918.

Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin
Vertriebsstelle Breslau.

Vorstehendes bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1918.

Betrifft: Seifenkarten.

Die Seifenkarten, mit Gültigkeit für die Monate Februar bis Juli 1918 werden den Ortsbehörden auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 zuzüglich der Militärpersonen und Kriegsgefangenen bemessen übersandt werden.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1918.